

Aus der Praxis – für die Praxis

Vorsorgeaufwendungen der Eltern für behinderte Kinder aus rentenrechtlicher und aus steuerrechtlicher Sicht

von Walter Vogts¹ und StB Dipl.-Vw. Frank Ehret²

Aufgabe des Staates ist es, adäquate Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Bürgerinnen und Bürger entsprechend den persönlichen Möglichkeiten Vorsorge treffen können.³

Das Statistische Bundesamt zählte zuletzt 292.510 schwerbehinderte Menschen im Alter bis 25 Jahre. Da speziellere Daten nicht verfügbar sind, sei unterstellt, dass die erheblichen finanziellen Lasten für behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufgrund Erwerbsunfähigkeit in der Mehrzahl von den Eltern getragen werden, und zwar lebenslang.

Einkommensteuerrechtlich werden Kinder durch einen Freibetrag dann ohne Altersbegrenzung bei den Eltern berücksichtigt, wenn sie sich wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht selbst finanziell unterhalten können: Allerdings unter der Voraussetzung, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist⁴.

Das Bundesverfassungsgericht⁵ rechnet Beitragszahlungen zu privaten Versicherungen für den Krankheits- und Pflegefall zum einkommensteuerrechtlich zu verschonenden Existenzminimum. Deshalb können seit 2010⁶ solche Aufwendungen insoweit voll berücksichtigt werden, als ein Leistungsniveau abgesichert wird, das im Wesentlichen der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflege-Pflichtversicherung entspricht. Wenn Anspruch auf Kinderfreibetrag besteht, gilt dies auch für Zahlungen des Steuerpflichtigen zugunsten von Kindern, ohne Altersbegrenzung⁷.

Möchten Eltern ihr behindertes Kind darin unterstützen, frühzeitig eine gesetzliche Rente zu erhalten oder durch Beitragszahlungen zu steigern, fehlt es an „adäquaten steuerlichen Rahmenbedingungen“.

Rente für Behinderte – hier bewusst kurz zusammengefasst die gesetzlichen Bestimmungen:

§ 1 SGB VI: Versicherungspflichtig sind behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen tätig sind; die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen. Versicherungspflichtig sind Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Berufsbildungswerken für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen.

§ 162 SGB VI: Beitragspflichtige Einnahmen sind bei behinderten Menschen das Arbeitsentgelt, mindestens 80 vom Hundert der Bezugsgröße.

§ 7 SGB VI: Personen, die nicht versicherungspflichtig sind, können sich für Zeiten von der Vollendung des 16. Lebensjahres an freiwillig versichern.

§ 207 SGB VI: Für Zeiten einer schulischen Ausbildung nach dem vollendeten 16. Lebensjahr (in der Praxis betrifft das die zwölf Monate 16. bis 17. Lebensjahr) können Versicherte auf Antrag freiwillige Beiträge nachzahlen. Der Antrag kann nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres gestellt werden.

§ 43 SGB VI: Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, haben Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben.

§ 59 SGB VI: Zurechnungszeit ist die Zeit, die bei einer Rente wegen Erwerbsminderung hinzugerechnet wird, wenn der Versicherte das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Zurechnungszeit beginnt mit Beginn der Rente und endet mit Vollendung des 65.⁸ Lebensjahres.

Wird ein Behinderter ab seinem 16. Geburtstag 20 Jahre lang gesetzlich rentenversichert, kann er eine Rente wegen voller Erwerbsminderung frühestens mit 36 Jahren erhalten. Für die erforderlichen zwanzig Beitragsjahre ist es ohne Belang, ob sie zustande kommen durch Tätigkeit in einer beschützenden Werkstätte oder durch freiwillige Beitragszahlungen von Eltern, Großeltern oder von ihm selbst. Beispiele:

1. A. ist seit dem 8. Lebensjahr schwerbehindert, wurde bis zum 21. Lebensjahr verschult, trat dann in Werkstatt für Behinderte ein und wird seitdem dort versichert (§ 1 SGB VI). Frühestmöglich

1 Walter Vogts ist Rentenberater in Karlsruhe.

2 Frank Ehret ist Steuerberater in Heitersheim / Freiburg.

3 BT-Drs. 16/12254 v. 16.3.2009: Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen.

4 § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG.

5 BVerfG v. 13.2.2008 – 2 BvL 1/06; BVerfG v. 13.2.2008 – 2 BvR 1220/04; BVerfG v. 13.2.2008 – 2 BvR 410/05 u. a.

6 Inkrafttreten des Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) vom 16.7.2009 (BGBl I S. 1959).

7 § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG.

8 Bereits in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze (EM-Leistungsverbesserungsgesetz) vom 17.7.2017, so gültig nach einer Übergangszeit ab 2024; die Zurechnungszeit endet derzeit noch mit 62.

- licher Rentenbeginn mit 41 – die Rente wird einschließlich Zurechnungszeit aus 44 Jahren berechnet.
2. Die Eltern von A. haben nachträglich für seine Schulzeit 16. bis 17. Lebensjahr 12 freiwillige Beiträge gezahlt (§ 207 SGB VI). Dadurch wird der Rentenbeginn um ein Jahr vorgezogen (!) auf 40 – die Rente wird einschließlich Zurechnungszeit aus 45 Jahren berechnet.
 3. Die Eltern haben mit freiwilligen Beitragszahlungen (§ 7 SGB VI) bereits begonnen, als A. 16 wurde; seit seinem Eintritt in eine Werkstatt für Behinderte zahlen die Eltern nichts mehr, weil A. automatisch versichert wird. Rentenbeginn mit 36 – die Rente wird einschließlich Zurechnungszeit aus 49 Jahren berechnet.
 4. Für B., dessen Erkrankung sich nach dem vierten Lebensjahr zeigte, zahlen die Großeltern und/oder Eltern seit dem 16. Lebensjahr für zwanzig Jahre lang freiwillige Beiträge. Rentenbeginn mit 36 – die Rente wird einschließlich Zurechnungszeit aus 49 Jahren berechnet.

Nicht jeder Behinderte wird in eine anerkannte Werkstatt aufgenommen und dadurch pflichtversichert. Wer nicht pflichtversichert ist, darf freiwillig versichert werden. Es kommt darauf an, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten auch tatsächlich zu handeln. Das kostet Geld, über Jahre hinweg möglicherweise sehr viel Geld. Dazu in bewusst runden Zahlen etwas über Auswirkung von Tun oder Unterlassen (siehe Tabelle unten).

Beitragszahlungen für die Altersvorsorge sind nur in begrenztem Umfang abzugsfähige Sonderausgaben⁹, freiwillige Einzahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung gehören dazu. Der Bundesfinanzhof¹⁰ stellte schon vor mehr als vierzig Jahren fest, dass Zahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung ‚nur in der Person des Versicherten‘ abzugsfähige Sonderausgaben sind. Während bei der Vorsorge durch Kranken- und Pflegeversicherung nunmehr auch die von Steuerpflichtigen für behinderte und nichtbehinderte Kinder ge-

tragenen Beiträge abzugsfähig sind, fehlt eine entsprechende Begünstigung für Beitragszahlungen zum Aufbau oder zur Verbesserung der Altersversorgung (zu der selbstverständlich auch Ansprüche bei Erwerbsminderung zählen).

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz¹¹ stellte klar:

„Leistet ein Elternteil für sein behindertes Kind freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung, so sind diese Aufwendungen bei ihm als außergewöhnliche Belastung nach § 33 Abs. 1 EStG berücksichtigungsfähig, da für Versorgungsleistungen im Drittinteresse kein vorrangiger Sonderausgabenabzug möglich ist und solche Ausgaben auch nicht bereits durch den Pauschbetrag für Körperbehinderte nach § 33b EStG abgegolten sind.“

Beitragsleistungen zugunsten eines behinderten Kindes sind zwangsläufig: Das Recht und die Pflicht der Eltern, für die Person eines Kindes zu sorgen, erschöpft sich bei richtigem Verständnis nicht mit der Volljährigkeit, die Unterhaltspflicht bleibt ohnehin bestehen¹². Für Zeiträume, in denen das Kind nicht in einer Werkstatt (oder anderweitig geringfügig) versicherungspflichtig beschäftigt wird, sind Beitragszahlungen auch notwendig, um dem Ziel des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter¹³ gerecht zu werden, selbst bei bereits bestehender Erwerbsunfähigkeit¹⁴ nach einer Versicherungszeit von 240 Kalendermonaten (20 Jahre) eine Rente beanspruchen zu können. Angemessen ist, was zur sinnvollen Höhe der Erwerbsminderungsrente führt, um den notwendigen Unterhalt für später abzusichern.

Außergewöhnlich, also mit überdurchschnittlich hohen Aufwendungen belastet sind Eltern dann, wenn eine Zumutbarkeitsgrenze in Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte überschritten wird, nach Tabelle abzulesen.

11 FG Rheinland-Pfalz 6.4.1981 – V 348/79.

12 §§ 1601 ff. BGB.

13 Gesetz vom 7.5.1975, BGBl I 1975 S.1061.

14 Heutige Bezeichnung: volle Erwerbsminderung.

9 § 10 Abs. 1 Nr. 2 a) EStG.
10 BFH 9.5.1974 – VI R 233/71.

Rentenbetrag Rentenbeträge

Beschreibung der Beitragszahlungen für die erforderliche Wartezeit von 20 Beitragsjahren	Rente ab Alter	Rentenbeitrag monatlich	Rentenbeiträge z. B. bis 50. Lebensjahr
Mit 21 Jahren in Werkstatt für Behinderte eingetreten	41	840 €	91.000 €
Mit 21 Jahren in Werkstatt für Behinderte eingetreten rd. 1.000 € Zahlung für Schulzeit 16.–17. Lebensjahr	40	825 €	99.000 €
Mit 21 Jahren in Werkstatt für Behinderte eingetreten rd. 14.000 € Zahlung für Schulzeit 16.–17. Lebensjahr	40	930 €	112.000 €
Ab 16 freiwillig mit Mindestbeiträgen versichert, zwölf Jahre Werkstatt für Behinderte, dann wieder Mindestbeiträge (Geldeinsatz rd. 8.000 €)	36	700 €	118.000 €
Ab 16 freiwillig mit Höchstbeiträgen versichert, zwölf Jahre Werkstatt für Behinderte, dann wieder Höchstbeiträge (Geldeinsatz rd. 8.000 €)	36	1.730 €	291.000 €
Zwanzig Jahre freiwillig Mindestbeiträge (Geldeinsatz rd. 20.000 €), unterstellter Rentenbeginn	36	200 €	34.000 €
Zwanzig Jahre freiwillig Höchstbeiträge (Geldeinsatz rd. 285.000 €), unterstellter Rentenbeginn	40	2.300 €	276.000 €

Je höher die Einkünfte der Eltern, umso höher die zumutbare Belastung¹⁵. Beispiele:

A. Ehepaar mit behindertem Kind (18 Jahre, noch in Schulaus-

Gesamtbetrag der Einkünfte	ein oder zwei Kinder	mehr als zwei Kinder
bis 15.340 €	2 %	1 %
15.341 bis 51.130 €	3 %	1 %
über 51.130 €	4 %	2 %

bildung), die Eltern versichern ihre Tochter in der gesetzlichen Rentenversicherung und haben dafür aufgewendet 12.000 € für das laufende Jahr und ferner 13.000 € als Nachzahlung 16.-17. Lebensjahr, zusammen somit 25.000 €. Weitere außergewöhnliche Belastungen seien nicht zu berücksichtigen. Gesamtbetrag der Einkünfte 100.000 €.

Die individuell zumutbare Belastung beträgt 3.335 €, abzugsfähig somit 21.665 €.

B. Steuerpflichtige mit drei Kinderfreibeträgen, behinderter Sohn (28 Jahre), hat wegen eines Auslandsaufenthalts die beschützende Werkstatt sieben Monate nicht besucht. Um keine Beitragslücke entstehen zu lassen, versichern die Eltern diese Zeit mit freiwilligen Beiträgen in der Höhe, wie sonst versicherungspflichtiges Entgelt zu berücksichtigen wäre – das erforderte rund 3.000 €. Gesamtbetrag der Einkünfte 55.000 €.

Die individuell zumutbare Belastung beträgt 589 €, abzugsfähig somit 2.411 €. Wären tausend Euro mehr überwiesen worden, könnten diese zusätzlich abzugsfähig sein.

Im Fall A. werden rd. 87 % der Einzahlungen als außergewöhnliche Belastung wirksam, bei B. nur rd. 80 %. Wenn B. finanziell in der Lage gewesen wären, zusätzlich weitere tau-

send Euro an die Deutsche Rentenversicherung zu überweisen, könnten 3.411 € abzugsfähig sein, also rd. 85 %.

Über die Logik dieser Rechenkunststücke mag man nachdenken; um Verständnis und vor allem ums Verstehen wird man immer wieder intensiv werben müssen.

„Es kommt auf den Einzelfall an“ ist die allein richtige Antwort auf immer wieder und zu Recht gestellte Fragen,

- ob freiwillige Zahlungen in das gesetzliche Rentensystem überhaupt sinnvoll sind,
- inwieweit solche Zahlungen steuerlich geltend gemacht werden können.

Die Stimmen derer werden überwiegen, die von Beitragszahlungen abraten, ohne überhaupt Notwendigkeit und Auswirkungen zu kennen. Bereits ab dem 16. Geburtstag behinderter Kinder bestehen Gestaltungsmöglichkeiten.

Sollten sich Großeltern bereiterklären, zugunsten der Enkel-Generation (ob nun behindert oder gesund) in das gesetzliche Rentensystem einzuzahlen, wird man antworten: Nichts davon ist absetzbar, Probleme mit der Schenkungsteuer gibt es allerdings allein deswegen auch nicht.

Die unten stehende Übersicht zeigt beispielhaft die Absetzbarkeit von Rentenversicherungsbeiträgen zugunsten behinderter Kinder, wenn Steuerpflichtige Anspruch auf ein oder zwei Kinderfreibeträge oder Kindergeld haben.

Wenn andere außergewöhnliche Belastungen zusätzlich geltend zu machen oder weitere Zahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt sind, wären diese dann zu 100 % abzugsfähig.

15 Unter Berücksichtigung BFH 19.1.2017 – VI R 75/1425, vgl. BMF-Info vom 1.6.2017.

	Gesamtbetrag der Einkünfte im Kalenderjahr				
	60.000 €	80.000 €	100.000 €	150.000 €	200.000 €
6.000 € werden zur ges. Rentenversicherung für behindertes Kind gezahlt und als außergewöhnliche Belastung anerkannt					
unter Berücksichtigung der Zumutbarkeitsgrenze abzugsfähig	4.265 €	3.465 €	2.665 €	665 €	0 €
im Verhältnis zu den Aufwendungen sind das	71 %	58 %	44 %	11 %	0 %
12.000 € werden zur ges. Rentenversicherung für behindertes Kind gezahlt und als außergewöhnliche Belastung anerkannt					
unter Berücksichtigung der Zumutbarkeitsgrenze abzugsfähig	10.265 €	9.465 €	8.665 €	6.665 €	4.665 €
im Verhältnis zu den Aufwendungen sind das	86 %	79 %	72 %	56 %	39 %